

Stellungnahme der LAGSFS zum

Entwurf der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Änderung von Rechtsnormen für Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2021

1. Allgemein

Die VO setzt im Wesentlichen den durch den gesetzlichen Rahmen vorgegebenen Spielraum um. Die Änderungen sind anhand des beigefügten Materials nachvollziehbar.

Einwände bestehen bei der Ermittlung der konkreten Werte für die Gemeinschaftsschulen. Laut § 7a Abs. 1 Satz 1 SächsSchulG erfüllen diese ihren Bildungsauftrag „in einem gemeinsamen Bildungsgang“. Insofern können für die Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I trotz am Ende unterschiedlich angestrebter Abschlüsse keine verschiedenen Ressourcen zur Verfügung stellen. Die schon im Haushaltbegleitgesetz angewandte Methode, entsprechende Parameter der Oberschulen und der Sek I des Gymnasiums je hälftig heranzuziehen, wird der Praxis der Gemeinschaftsschulen nicht gerecht. Wenn diese einen gemeinsamen Bildungsgang konzipieren, werden sie sich immer am jeweiligen Höchstwert der beiden Schulen orientieren müssen. Mithin wäre immer dieser Wert für die Ermittlung des bedarfserhöhenden Faktors wie der Personalkosten heranzuziehen, wenn nicht sogar an zusätzliche Mittel für den erhöhten Differenzierungs- und Integrationsbedarf zu denken wäre.

2. Zu ausgewählten Punkten

Artikel 1

Der bedarfserhöhende Faktor muss sich in der Sekundarstufe I jeweils an der Schulart orientieren, für welche er am höchsten ist. Das wäre im aktuell betroffenen Schuljahr die Oberschule. Der bedarfserhöhende Faktor in Nr. 13 wäre wie folgt anzupassen:

	bedarfserhöhender Faktor der Schulart	Anrechnung für Gemeinschaftsschulen	
		Klassenstufen	Prozent
Grundschule	1,2437	4	33,33%
Oberschule	1,2954	6	50,00%
Gymnasium	1,1896	2	16,67%
Gemeinschaftsschule	1,2605		

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

13. In Nummer 13 wird die Angabe „1,2337“ durch die Angabe „1,2605“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 5

Da es, um den Schulen alle diesbezüglichen Freiheiten bei der Gestaltung dieses gemeinsamen Bildungsganges zu eröffnen, keine Stundentafel für die Gemeinschaftsschule für die Sekundarstufe I gibt, dürfen diese Spielräume für Schulen in freier Trägerschaft dann auch nicht durch die ZuschussVO eingeschränkt werden. Vielmehr müssen, wenn die Spielräume erhalten bleiben sollen, die jeweils höchsten Stundenzahlen je Jahrgang zugrunde gelegt werden. Dies sind aktuell die der Stundentafel Oberschule. Damit ist für die Sekundarstufe I ausschließlich die Stundentafel Oberschule maßgebend:

Schulart	Zahl Unterrichtstunden in der Schulart gemäß Stundentafel	Zahl Unterrichtstunden für Gemeinschaftsschule
Grundschule	4.240	4.240
Oberschule	8.200	8.200
Gymnasium SEK II GK	1.920	1.920
Gymnasium SEK II LK	800	800
Gemeinschaftsschule		15.160

Artikel 2 Nr. 5 ist in Buchstabe c) wie folgt zu ändern:

In Buchstabe c wird die Zahl „15.080“ durch die Zahl „15.160“ ersetzt.

In der jetzigen Rechnung scheint nach unseren Nachrechnungen ein Fehler bei der Ermittlung der Stundenzahl für das Gymnasium vorzuliegen. Nach der Stundentafel ergeben sich in der Sekundarstufe I insgesamt 203 Wochenstunden. Multipliziert mit 40 Wochen ergibt dies eine Summe von 8.120 Jahresstunden. Herangezogen wurden lt. Anlage lediglich 8.040 Jahresstunden, also nur 201 Wochenstunden. Auch mit dieser Rechnung wären die angesetzten 15.080 Stunden zu wenig und müssten 15.120 Stunden verwendet werden.

Dementsprechend ist in Teil 1 der Anlage Nr. 4 zu ändern. Für das Gymnasium ergeben sich:

Gymnasium SEK I	8.120
Gymnasium SEK II GK	1.920
Gymnasium SEK II LK	800
Summe:	10.840

Nach Buchstabe c) wird ein neuer Buchstabe d) eingefügt:

In Nr. 4 wird die Zahl „10.760“ durch die Zahl „10.840“ ersetzt

Dresden, den 13.07.2021


Dr. Siegfried Kost
Vorsitzender LAGSFS